



Reglement über Schulabsenzen

für die Primar- und Sekundarstufe der Stadtschule Chur (Absenzenreglement)

Beschlossen von der Schuldirektion der Stadtschule Chur am 13. April 2018

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden inkl. Verordnung, 21. März 2012 (BR 421.000, BR 421.010)
- Schulgesetz der Stadtschule Chur, 14. November 2013 (RB 711)

Bemerkung: Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung.

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig und pünktlich zur Schule zu schicken. Der Schulunterricht darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

² Ist der Schulbesuch nicht möglich, muss die zuständige Lehrperson vor Unterrichtsbeginn benachrichtigt werden.

Art. 2 Absenzen wegen Krankheit und Unfall

¹ Insbesondere Krankheit, Unfall und nicht aufschiebbare Arzttermine gelten als entschuldigte Absenzen.

² Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes kann die Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis einfordern.

Art. 3 Jokertage

¹ Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind während maximal 4 Halbtagen pro Schuljahr aus dem Unterricht nehmen. Ausgeschlossen ist der Bezug unmittelbar vor und nach den Sommerferien.

² Die Klassenlehrperson ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel 1 Woche im Voraus schriftlich über den Bezug der Jokertage zu benachrichtigen.

Art. 4 Bewilligung von Urlaub, Zuständigkeiten, Eingabefristen, Auflagen

¹ Begründeter Urlaub im Sinne von Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht kann bis zu gesamthaft 15 Schultage (30 Halbtage) pro Schuljahr gewährt werden. Die Jokertage werden für die ersten beiden Urlaubstage eingesetzt und bilden einen Teil der 15 Schultage.

² Begründete Absenzen können insbesondere für folgende Schulabwesenheiten erteilt werden: Todesfall innerhalb der Familie; bedeutsame religiöse Anlässe; aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben; Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit; Schüleraustausch; Besuche von Beratungsstellen oder Behörden.

³ Persönlich motivierte Schulabwesenheiten wie z. B. Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen gelten nicht als stichhaltig begründete Absenzen im Sinne von Urlaub. Davon ausgenommen sind die Jokertage.

⁴ Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Urlaubstagen wird von der Schuldirektion wie folgt delegiert:

Urlaub	Bewilligung durch:	Eingabefrist bei Bewilligungsinstanz:
Erste 4 Halbtage	Klassenlehrperson	1 Woche (Information)

(Jokertage)		
Weitere 26 Halbtage	Schulleitung	2 Wochen (Gesuch)

⁵ Die Eingabefristen für Urlaubsgesuche sind in der Regel einzuhalten.

⁶ Die Urlaubsbewilligung kann an Auflagen gebunden sein. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann die Urlaubsbewilligung widerrufen werden.

Art. 5 Längere Urlaube

Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 30 Halbtagen (15 Schultage) pro Schuljahr ist das kantonale Schulinspektorat zuständig. Gesuche sind mit schriftlicher Begründung von den Erziehungsberechtigten mindestens 20 Tage im Voraus beim Schulinspektorat einzureichen.

Art. 6 Benachrichtigung und Kontrolle

¹ Die Klassenlehrpersonen sind über Schulabsenzen möglichst früh und schriftlich zu benachrichtigen.

² Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle über die Absenzen.

³ Unmittelbar nach einer Absenz hat die Schülerin bzw. der Schüler der Klassenlehrperson einen von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Eintrag im Absenzen-Büchlein vorzuweisen.

Art. 7 Schnupperlehren

Urlaube für „Schnupperlehren“ fallen nicht unter die Bedingungen dieses Reglements. Sie werden im Rahmen der kantonalen Richtlinien von den Schulleitungen der Sekundarstufe erteilt.

Art. 8 Vorübergehende Freistellung von einzelnen Schulfächern

Ist aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis erforderlich) der Besuch eines Schulfaches vorübergehend nicht möglich, kann die Klassenlehrperson die Schülerin oder den Schüler vom Unterricht freistellen. In Absprache mit den Erziehungsberechtigten wird die Betreuung während der üblichen Unterrichtszeit sichergestellt.

Art. 9 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Art. 10 Strafbestimmungen

Eltern, welche ihr Kind vorsätzlich ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 3. Juni 2016. Es tritt per 1. August 2018 in Kraft.